

AfD-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister **Erik O. Schulz** 

- im Hause -

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen Rathausstraße 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129 Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhagen.de

Aktenzeichen:

2014\_11\_26\_Anfrage an die Verwaltung

Antrag zur Ratsversammlung am 11.12.2014 gemäß § 6 (1) GeschO

Datum 26.11.2014

hier: Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

in der Stadt Hagen vom 15.07.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Ratsversammlung stellt die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen den Antrag, nachfolgenden Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen vom 15.07.2013 zu beschließen:

## Artikel I

- § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 22%

- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) je angefangenem Monat 50 €

- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) je angefangenem Monat 30 €

für Internetgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Bildschirmeinheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.ä.) und je angefangenem Monat 20 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist der Aufstellort mindestens einen vollen Monat geschlossen, wird von der Festsetzung abgesehen, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Hagen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.

## Artikel II

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

## BEGRÜNDUNG

Unter dem **TOP 6.9.** zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am **27.11.14** liegt ein Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 15.07.2013 vor. Beabsichtigt ist die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit. Die Satzungsänderung ist Teil der Vorgabe der Konsolidierungsmaßnahme 12 \_ 20.010.

Die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen begrüßt die Erhöhung der Vergnügungssteuer, nicht nur zur Stützung des kommunalen Haushalts, sondern auch als adäquates Mittel, Glücksspiel in der Stadt Hagen einzudämmen.

Andererseits sieht die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen die Gaststättenbetriebe weit mehr als notwendig belastet. Zu Recht stellt die Verwaltung fest, dass das Spielen in Gaststätten reiner Nebenzweck ist und Spielsüchtige Gaststättenbetriebe prinzipiell nicht aufgrund ihrer Spielsucht aufsuchen. Die heimische Gastronomie und auch die Wirtshäuser haben bereits vielfach unter Regularien und behördlichen Auflagen zu leiden, insbesondere das Rauchverbot hat bekanntermaßen in den Gaststätten zu rückläufigen Umsätzen geführt. Daher hält die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen eine Steuererhöhung in Gaststättenbetrieben für untunlich. Ohnehin erfüllt die Anhebung der Steuer um 1% für Gaststättenbetriebe keine Lenkungswirkung.

Vielmehr ist es so, dass die Spielsucht in den Spielhallen verhindert werden muss und dort Gewinne auf Kosten der Gesundheit der betroffenen Mitbürgerinnen-/ und Bürger erzielt werden. Die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen ist daher der Ansicht, dass der derzeitige und auch der von der Verwaltung jetzt vorgeschlagene Steuersatz bei weitem nicht ausreichend hoch genug ist. Daher befürwortet die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen eine Anhebung des Steuersatzes auf 22 % anstatt der vorgeschlagenen 20 %, was noch im Rahmen des Üblichen vergleichbarer Kommunen läge und gleichzeitig das Ziel der Haushaltskonsolidierung entsprechend unterstützen wird. Eine weitere Belastung der Gaststättenbetriebe lehnen wir ab.

Aus rechtlicher Sicht ist die einseitige Anhebung des Steuersatzes für Spielgeräte in Spielhallen nicht zu beanstanden, denn das Ziel, mit der Steuererhöhung die Zahl der Spielhallen

und/oder der darin betriebenen Spielgeräte zu reduzieren, um so die Spielsucht einzudämmen, legitimiert die an dieser Stelle gebotene Ungleichbehandlung.

Glücksspiele können zu krankhaftem Suchtverhalten führen. Die Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren ist ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel, da die Spielsucht schwerwiegende Folgen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Gemeinschaft haben kann.

BVerfG, Urteil v. 28.3.2006, 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115 S. 276, unter C. I. 3. c aa

Wir fordern daher den Rat der Stadt Hagen dazu auf, sich unserem Antrag anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Eiche Fraktionsvorsitzender F.d.R. Martin Goege Fraktionsgeschäftsführer

Mr. My